

# Wasserversorgungsverband „Sasbach-Endingen“

## Wirtschaftsplan 2020

Das Landratsamt Emmendingen hat mit Schreiben vom 22.10.2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2020 bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2020 liegt in der Zeit vom 02.11.2020 bis 13.11.2020 zur Einsichtnahme im Bürgermeisteramt, Rechnungsamt, öffentlich aus. Der Wirtschaftsplan wird nachstehend wie folgt bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbands „Sasbach-Endingen“ mit Sitz in Sasbach hat am 01.10.2020 aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der heute geltenden Fassung i.V. mit § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der heute geltenden Fassung i.V. mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der heute geltenden Fassung den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wie folgt festgestellt:

### § 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan

a) in den Erträgen und Aufwendungen auf je	409.500 €
b) Jahresverlust / Jahresgewinn	0 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je 270.000 €

festgesetzt.

### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsverband im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr auf 70.000 € festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsverband im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr auf 0 € festgesetzt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 75.000 € festgesetzt.

### § 5 Umlagen

An Umlagen werden erhoben:

Baukostenumlage	0 €
Schuldendienstumlage	0 €
Betriebskostenumlage	162.000 €

Sasbach, den 01.10.2020

Gez. Jürgen Scheiding  
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.